

## Satzung

### §1

Der Verein führt den Namen RC Protesia von 1907 e. V. Der Sitz des Vereins ist Hamburg

### §2

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung der Mitglieder und die Förderung der Jugendarbeit.

### §3

Mitglied kann werden, wer die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Beitritt Jugendlicher bis zur Volljährigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich jeweils 3 Monate vor Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit sofortiger Wirkung erlischt die Mitgliedschaft bei Tod oder Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.

### §4

Eine Freigabe von aktiven Sportlern bei ihrem Austritt erfolgt nur, wenn keine Beitragsrückstände des Mitglieds vorliegen und sein entliehenes Sportgerät bzw. Sportkleidung zurückgegeben wurde.

### §5

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### §6

Den Sportbetrieb regeln die einzelnen Abteilungen durch den während der Jahreshauptversammlung gewählten Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter haben die Satzungen des Fachverbandes bindend zu beachten.

### §7

Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand ohne den Jugendwart. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: ein Vorsitzender, ein zweiter Vorsitzender, ein Schriftführer, ein Kassenwart, ein Jugendwart, und ein Pressewart sowie die Abteilungsleiter. Vom Vorstand gehören zum geschäftsführenden Vorstand der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Beide vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis die nächste Vorstandswahl stattgefunden hat.

### §8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Sinne des Gesetzes volljährig sind. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### §9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §10

Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und hat bis spätestens 2 Monate nach Schluß des Kalenderjahres stattzufinden. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern 4 Wochen vorher durch Aushang oder sonstiger geeigneter Weise bekanntzugeben. Anträge sind 2 Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorsitzenden und der Abteilungen
- b. Kassenbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfung
- c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenwarts
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 4 Wochen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Berufung von 10% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

### §11

Von der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, die verpflichtet sind, die Kasse zu prüfen. Diese Kassenprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden und hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

### §12

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen haben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines Stimmberechtigten. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand bindend und sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

### §13

Die Vereinsbeiträge bestimmen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Diese werden unbar, wahlweise des Mitglieds viertel-, halbjährlich oder jährlich erhoben. Mitglieder können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, dass Abgeltung von Leistungen wie Arbeitsdienst, Gebühren oder andere Umlagen über den Beitrag hinaus per Einzuzermäßigung eingezogen werden können.

### §14

Verstöße und grobe Verletzungen, die dem Ansehen des Vereins schaden, werden vom Vorstand mit dem sofortigen Ausschluß geahndet. In einfachen Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

### §15

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### §16

Bei Anträgen auf Vereinsauflösung ist eine ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Diese wird nur auf Antrag von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden solange noch 3 stimmberechtigte

Mitglieder für das Weiterbestehen sind. Im Falle einer Auflösung fließt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Über die Verteilung soll der Hamburger Sportbund entscheiden.

*Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 6.5.1988 und 24.10.1988 genehmigt und auf der ordentlichen Hauptversammlung am 18.01.1996 durch § 13 Absatz 2 ergänzt.*